

Argumentarium

Spezialfall Motorfahrzeugversicherung

- Stand des Austauschs mit der FINMA (4.7.2023)
- Beurteilung durch die Steuergruppe (5.7.2023)
- Eckwerte einer Zulassungsprüfung

A) Stand des Austauschs mit der FINMA: Fazit

- Der Weg einer generellen Zulassungsbefreiung für Garagisten ist laut FINMA aufgrund Artikel 1h) AVO nicht gangbar: Garagisten, welche von einer auftraggebenden Gesellschaft oder einem Versicherungsvermittler ihrerseits mit vermittelnden Tätigkeiten beauftragt werden, insbesondere Kunden mit dem Ziel des Vertragsabschlusses beraten, müssen eine Zulassungsprüfung ablegen.
- Die FINMA hält es für möglich, dass einzelne Unternehmungen bzw. beauftragende Versicherungsvermittler/-innen Vereinbarungen mit Garagisten so schärfen, dass deren Tätigkeit im Einzelfall nicht unter den Begriff der Vermittlung fällt (Anmerkung: z.B. Ausgestaltung als "Tippgeber"). Entsprechende Regelungen haben die Gesellschaften künftig direkt gegenüber der FINMA zu vertreten.
- Die Steuergruppe hält den Weg einer Zulassungsbefreiung oder Prüfungsausnahme nicht für einen sinnvollen Weg für die gesamte Branche.
Begründung: Der Mindeststandard dient ausdrücklich der Selbstregulierung – für die Praxis, ist aber eine Trennung zwischen blossen Tippgeben und der Beratung im Sinne des VAG kaum gesellschaftsübergreifend zu verallgemeinern. Daher sieht die Branche im Mindeststandard eine explizite Regelung der Prüfungsvariante vor.

B) Beurteilung durch die Steuergruppe

Alle Personen, welche am Zustandekommen von Motorfahrzeug-Versicherungsabschlüssen durch *vermittelnde Tätigkeiten* (d.h. *Anbieten und Abschiessen von Versicherungsverträgen*) gemäss neuem VAG beteiligt sind, müssen durch eine schriftliche Prüfung die Zulassung als Vermittler/-in mit spezifischem Produktauftrag erwerben.

Die Pflicht zur Zulassung betrifft

- Garagisten bzw. Mitarbeitende von Garagebetrieben, welche im Auftrag von Unternehmungen oder Versicherungsvermittlern Kunden über Versicherungspolice der Motorfahrzeugversicherung beraten bzw. auf den Vertragsabschluss hinwirken;
- Mitarbeitende beispielsweise von Leasinggesellschaften, Versicherungsgesellschaften oder Automobilclubs, welche Kunden ausschliesslich über Versicherungspolice der Motorfahrzeugversicherung beraten bzw. auf den Vertragsabschluss hinwirken (sobald Produkte weiterer Versicherungssparten in ihren Tätigkeitsbereich fallen, ist für sie die Allbranchen-Zulassungsprüfung obligatorisch).

C. Eckwerte einer Zulassungsprüfung

Der Mindeststandard für die schriftliche Zulassungsprüfung über das beauftragte Produkt Motorfahrzeugversicherung soll folgende Elemente beinhalten:

1. Das Qualifikationsprofil, welches einen integrierten Bestandteil des Mindeststandards bildet, definiert die firmenübergreifenden Grundanforderungen an eine Prüfung der Fähigkeiten und Kenntnisse, welche für die Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag Motorfahrzeugversicherung nötig sind:
 - a) Allgemeine Basiskenntnisse der Versicherungsvermittlung
 - a1) zum Versicherungsvertragsgesetz:
Vermittler/-innen kennen die Artikel des VVG, können die Vertragsparteien benennen, die Rechtsbeziehungen zwischen Versicherer und Versicherten sowie die Hauptmerkmale eines Versicherungsvertrags erklären
 - a2) zur Kundenberatung:
Vermittler/-innen berücksichtigen gesetzliche Vorgaben und wahren Kundeninteressen
 - b) Fachwissen zur Motorfahrzeugversicherung: Vermittler/-innen können die wesentlichen Merkmale der vermittelten Produkte aufzeigen und erklären.
2. Die Ausbildung bzw. Prüfungsvorbereitung ist Sache der beaufsichtigten Gesellschaften bzw. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
3. Die Durchführung der Zulassungsprüfung obliegt ebenfalls den Gesellschaften bzw. Versicherungsvermittlern, in deren Auftrag die Vermittlung von Policen der Motorfahrzeugversicherung stattfindet.
4. Der VBV überprüft und zertifiziert erstmalig die Konformität der Inhalte und Formate der Zulassungsprüfungen mit dem Mindeststandard. Er erneuert diese Zertifizierung, wenn sich die betroffenen Rechtsgrundlagen massgeblich ändern.
5. Die Vermittlerinnen und Vermittler müssen die Zulassungsprüfung gemäss dem neuem VAG vor der Tätigkeitsaufnahme absolvieren.
6. Die Gesellschaften bzw. Versicherungsvermittler dokumentieren im Rahmen der Berichterstattung für die Aufsicht, wie sie bei relevanten regulatorischen Änderungen die Weiterbildung für den spezifischen Produktauftrag Motorfahrzeugversicherung zeitnah organisieren.
7. Variante 7.1) Eintrag Branchenverzeichnis: Die auftraggebenden Gesellschaften bzw. Versicherungsvermittler sind verpflichtet, beauftragte Vermittler nach Bestehen der Zulassungsprüfung einmalig im Branchenverzeichnis des VBV einzutragen. Diesen Eintrag können die Vermittlerinnen und Vermittler zugleich nutzen, um ihre Informationspflicht gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten zu erfüllen.

Variante 7.2) Führung firmeninternes Verzeichnis im Rahmen Berichtspflicht: Die auftraggebenden Gesellschaften bzw. Versicherungsvermittler führen ein jeweils aktuelles Verzeichnis der Vermittler mit spezifischem Produktauftrag Motorfahrzeugversicherung, welche
 - a) bei ihnen im jeweiligen Geschäftsjahr die Zulassungsprüfung absolviert haben;
 - b) mit welchen sie im jeweiligen Geschäftsjahr per Vereinbarung zusammenarbeiten (gebundene und ungebundene).
8. Absolvent/-innen folgender Berufsausbildungen mit Eidg. Abschluss, nämlich:

- Detailhandelsfachmann/-frau EFZ Automobil Sales und
- Automobil-VerkaufsberaterIn mit eidg. Fachausweis.

können unter gewissen Voraussetzungen die Anforderungen des Qualifikationsprofils für die Motorfahrzeugversicherung und der Zulassungsprüfung erfüllen, wenn sie den Nachweis über die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse bereits in der Lehrabschlussprüfung (LAP) bzw. in den Kompetenzprüfungen zum Fachausweis führen. Eine Bestätigung der Gleichwertigkeit können die Prüfungsorganisationen dieser Abschlüsse bei der Prüfungskommission Versicherungsvermittler beantragen.

Version 10.8.2023